

ZAHN - NEWS



Pos. 33

*Kieferkammkorrektur oder chirurgische Wundrevision bei dolor post oder operative Sequesterentfernung in begründeten Fällen, pro Quadrant, inklusive Anästhesie und Injektionsmittel
(siehe Z. 19 der Erl.)*

Erläuterung zur Honorarordnung für die Vertragszahnärzte:

Z. 19

Die Kieferkammkorrektur kann nur im Falle einer Aufklappung des Zahnfleisches bzw. der Schleimhaut und einer Knochenabtragung verrechnet werden. Diese Position kann nicht im Zusammenhang mit der Entfernung eines einzelnen Zahnes in derselben Sitzung in Rechnung gestellt werden.

Erläuterungshinweise:

Die Pos. 27 (Entfernung eines ret. Zahnes) und die Pos. 30 (operative Entfernung eines Zahnes) sind operative Leistungen, die mit dem Aufklappen der Schleimhaut und dem Ausfräsen des die Zahnentfernung behindernden Knochens einhergehen. Diese Positionen sind daher die **höherwertigen** chirurgischen Leistungen und schließen die Leistungsposition 33 (Kieferkammkorrektur) mit ein. Die Aufklappung sowie die (Ab-)Fräsung des Knochens sind in diesen Positionen inkludiert und können daher nicht 2-mal verrechnet werden.

Eine Kieferkammkorrektur bei einer Einzelzahnentfernung ist grundsätzlich nicht möglich, sehrwohl jedoch in Folge einer Serienextraktion. Voraussetzung dafür ist die Entfernung von zumindest zwei nebeneinander stehenden Zähnen.

Hier erfolgen die Leistungen (Pos. 2 und 33) in **derselben** Sitzung.

Bei Durchführung in **gesonderter** Sitzung ist eine Begründung (dolor post oder operative Sequesterentfernung) anzuführen.